

Unbefristetes gerichtliches Verbot

Der Gemeinderichter Bernhard G. Burkard unter Beizug von Chiara Jäger als Gerichtsschreiberin hat an seiner Sitzung vom 13.05.2025 i.S. Gesuch um Anordnung eines gerichtlichen Verbots (Art. 258ff ZPO) der Einwohnergemeinde Albinen vom 22.04.2025 folgenden Entscheid gefällt: Betreffend dem selbstständigen und dauernden Baurecht Nr. (5032), Plan Nr. 2, sowie dem Grundstück Nr. 4597, Plan Nr. 2, beide gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unbefristetes gerichtliches Verbot

Das Befahren und Parkieren mit Motorfahrzeugen aller Art auf dem selbstständigen und dauernden Baurecht Nr. (5032), Plan Nr. 2, sowie auf dem Grundstück Nr. 4597, Plan Nr. 2, beide gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen, ist verboten. Widerhandlungen gegen das Verbot werden mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert einer einzigen Frist von 30 Tagen seit dessen Publikation und Anbringung der Verbotstafel beim interkommunalen Richteramt der Gemeinde Albinen Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Sie macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. (Art. 260 Abs. 1 und 2 ZPO);

Bernhard G. Burkard
interkommunaler Richter
3955 Albinen

Interkommunales Richteramt

Salgesch Varen Inden Leukerbad